

Stadtverwaltung Cottbus FB Finanzmanagement Neumarkt 5 03046 Cottbus	<b>Erklärung zur Prüfung der          Zweitwohnungssteuerpflicht          in der Stadt Cottbus</b>	Eingangsstempel
---	--	-----------------

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer auf der Rückseite.

**Die Erklärung wird abgegeben von**

1. Name, Vorname	Geburtsdatum
2. Telefonnummer * (für evtl. Rückfragen)	email-Adresse * (für evtl. Rückfragen)
3. Sind Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und nicht getrennt lebend? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Ja	Nein

**Hauptwohnsitz**

4. Straße, Hausnummer
5. PLZ, Ort

**Wohnung, für die die Erklärung abgegeben wird**

6. Straße, Hausnummer (bei Bungalows evtl. Flur und Flurstück)	
7. PLZ, Ort  COTTBUS	
8. Die Wohnung ist ein/eine: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mietwohnung
<input type="checkbox"/> Laube/ Bungalow	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
<input type="checkbox"/> Penthouse-Wohnung	<input type="checkbox"/> Wohnung ohne eigenen Zugang
9. Wird diese Wohnung aus berufsbedingten Gründen gehalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Ja	Nein
Wenn <b>JA</b> , nutzen Sie diese überwiegend? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Ja	Nein
Wenn <b>JA</b> , Ihre berufliche Tätigkeit: _____ Arbeitgeber: _____	
10. Seit wann haben Sie die Wohnung / Teile der Wohnung inne?	
11. Haben mehrere Personen die Wohnung inne? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
(Wenn <b>JA</b> , bitte unbedingt <b>Anlage 1</b> ausfüllen!)	
Ja	Nein
12. Die Höhe der jährlichen Nettokaltmiete beträgt: _____ €	
Zum Nachweis bitte immer geeignete Unterlagen (z.B. <b>Kopie des Mietvertrages</b> ) beifügen!	
13. Die Wohnung ist ausgestattet mit (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Fenster	<input type="checkbox"/> Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung
<input type="checkbox"/> Trinkwasserversorgung	<input type="checkbox"/> Toilette
} zumindest in vertretbarer Nähe	
14. Begründung, falls die Wohnung nicht zweitwohnungssteuerlich herangezogen werden kann: (Sollten Sie die Wohnung weitervermietet haben, fügen Sie bitte Auszüge des Mietvertrages bei, aus denen erkennbar ist, an wen und seit wann vermietet ist.)	
15. Die Postzustellung soll an folgende Anschrift erfolgen:	
16. Buchungszeichen für bereits erfolgte Zweitwohnungssteuerveranlagung: <b>5.0259.</b>	

BITTE UNBEDINGT VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!

BITTE UNBEDINGT VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte fügen Sie eine **Kopie Ihres Mietvertrages** und ggfls. die **Anlage 1** der Erklärung bei!

\* freiwillige Angabe

## Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer

Die aktuelle **Zweitwohnungssteuersatzung** der Stadt Cottbus vom 25.02.2016 ist im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Cottbus vom 26.03.2016 veröffentlicht. Sie kann im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden.

**Steuerpflichtiger** ist danach, wer im Gebiet der Stadt Cottbus eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Eine **Zweitwohnung** ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung (die er nicht innehaben muss!) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über

- ein Fenster,
- eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Es gibt Sonderfälle, die nicht der Steuer unterliegen (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

**Steuermaßstab** für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist die Nettokaltmiete. Ist diese dem Mietvertrag nicht unmittelbar zu entnehmen, wird sie errechnet oder in Anlehnung an Vergleichsmieten qualifiziert geschätzt.

**Anzeige- und Mitteilungspflichten:** Wer eine Zweitwohnung innehat, sie in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Cottbus innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Änderungen bei der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben, oder den Sachverhalten, die zur Beurteilung der Wohnung als nicht steuerpflichtig führen, sind der Stadt Cottbus binnen eines Monats anzuzeigen.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, bei der Stadt Cottbus gemeldet hat.

**Für eventuelle Rückfragen oder weitere Informationen nutzen Sie bitte folgende Kontaktdaten zu den**

<b>Anfangsbuchstabe des Nachnamens</b>	<b>Zimmer</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
A, B, C, D	336	612-2271	zweitwohnungssteuer@cottbus.de
E, F, G, M	326	612-2247	
H, R	337	612-2242	
I, J, K, L	332	612-2252	
N, P	331	612-2253	
S, T	333	612-2248	
O, Q, U, V, W, X, Y, Z	338	612-2263	

**Sprechzeiten:      Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr      Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr**

**Datenschutzhinweis:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachbereich Finanzmanagement und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über diesbezügliche Ansprechpartner entnehmen Sie bitte unseren Informationsschreiben, welche Sie unter [https://www.cottbus.de/verwaltung/gb\\_i/finanzmanagement/](https://www.cottbus.de/verwaltung/gb_i/finanzmanagement/) finden oder fragen Sie direkt nach bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2215, E-Mail: [kaemmerei@cottbus.de](mailto:kaemmerei@cottbus.de), bzw. bei dem auf Ihrem Vorgang genannten Bearbeiter.